

SoVD · Muhliusstraße 87 · 24103 Kiel

Landeshaus
Sozialausschuss
Werner Kalinka, Vorsitzender des
Sozialausschusses
per E-Mail

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihr Gesprächspartner:
Christian Schultz
Tel. 0431 98388-70
Fax 0431 98388-72
sozialpolitik@sovd-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5805

12.05.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in
Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)**

Drucksache 19/2680

Stellungnahme des SoVD Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., hat mehr als 160.000 Mitglieder im nördlichsten Bundesland. Im Rahmen unserer Sozialberatung bzw. durch die Informationen einzelner Bürger*innen erfahren wir immer wieder, in welchen Bereichen des öffentlichen Lebens Probleme wahrgenommen werden. Dies betrifft nach unserer Wahrnehmung in großem Ausmaß Menschen mit Behinderungen.

Grundsätzlich ist der vorliegende Gesetzentwurf zu loben. Zahlreiche Maßnahmen werden zu weitreichenden Verbesserungen im Alltag von Menschen mit und ohne Behinderungen führen – unter anderem im Bereich der digitalen Kommunikation.

Ausdrücklich gutheißen möchten wir außerdem den Prozess auf dem Weg zur Neugestaltung des LBGG, der eine breite Mitwirkung von Organisationen und Bürger*innen ermöglicht hat.

Im Folgenden gehen wir auf einige ausgewählte Punkte im Gesetzentwurf ein.

Sozialverband Deutschland
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
www.sovd-sh.de

Tel. 0431 98388-0
Fax 0431 98388-10
info@sovd-sh.de

Amtsgericht Kiel VR 5533 KI
Landesvorsitzender: Alfred Bornhalm
Landesgeschäftsführer: Sönke Lintzen

Evangelische Bank eG (EB)
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE66 5206 0410 0006 4009 14

Zu § 3 – Menschen mit Behinderungen

Es ist richtig, den Behinderungsbegriff auf die Definition der UN-Behindertenrechtskonvention zu erweitern. Es geht um Teilhabe an der Gesellschaft und um die Wechselwirkungen mit Barrieren in Umwelt und Gesellschaft.

Für den Sozialverband ist jedoch der Zusatz „langfristig“ ein Problem. Er schreibt im Gesetz fest, dass nur diejenigen Menschen als „behindert“ gelten – und somit unter Umständen Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche (z.B. die Bereitstellung von Gebärdendolmetscher*innen) haben sollen – die „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate“ an schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen leiden.

Dieser Zeitrahmen entstammt dem SGB und ist unter anderem dann wichtig, wenn ein Grad der Behinderung oder eine Rente wegen Erwerbsminderung bestimmt werden soll.

In einem Landesbehindertengleichstellungsgesetz halten wir diese Begrifflichkeit jedoch für fehl am Platz. Es geht um Teilhabe. Und Teilhabe sollte unabhängig von zeitlichen Befristungen ermöglicht werden.

Zu § 8 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Absatz 1 weist darauf hin, dass Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten der öffentlichen Hand barrierefrei zu gestalten sind.

Allerdings räumt der Gesetzentwurf Ausnahmen ein. Immer dann, wenn die „Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden“ können.

Diesen Ansatz halten wir für falsch. Es geht um gesellschaftliche Teilhabe. Wenn bauliche Barrieren dafür sorgen, dass Menschen mit bestimmten Behinderungen diese nur eingeschränkt betreten bzw. nutzen können, kann nicht von allumfänglicher Teilhabe gesprochen werden.

Deshalb sind wir der Ansicht, dass dieser Ausnahmetatbestand im Gesetzentwurf gestrichen werden sollte.

Zu § 9 - Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

In diesem Abschnitt geht es um teilhabeorientierte Kommunikation. Der Gesetzentwurf beschreibt in Absatz 2, dass die öffentliche Verwaltung mit Menschen mit Behinderungen, „insbesondere Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung[...]“ in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren soll. Immer dann, wenn das seitens der Bürger*innen gewünscht ist.

Den Sozialverband stört an dieser Stelle die Soll-Formulierung. Unsere jahrelange Erfahrung zeigt, dass einzelne Mitarbeiter*innen in den Behörden bewusst das schwer verständliche Amtsdeutsch verwenden und davon auch nicht abweichen, wenn deren Gegenüber offenkundig nicht alles versteht. Das ist nicht hinzunehmen, vor allem nicht aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen.

Die Soll-Formulierung ist daher in eine Muss-Formulierung umzuschreiben.

Umso wichtiger wird dieser Punkt, da in Absatz 4 in Aussicht gestellt wird, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen“ sollen.

An dieser Stelle passt die Soll-Formulierung, denn nicht alle Datensätze und Bescheide müssen in Leichte Sprache übersetzt werden. Aber verständlich muss die Kommunikation mit den Behörden immer sein. Daher plädieren wir in Absatz 2 für eine Muss-Formulierung.

Den vermehrten Einsatz der Leichten Sprache begrüßen wir ausdrücklich.

Zudem ist zu gewährleisten, dass das Instrument der unterstützenden Kommunikation in den Behördenalltag Einzug findet.

Zu § 25 – Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Bei den Regelungen zum Landesbeirat fehlt uns eine verpflichtende Beteiligung desselben bei Gesetzen und Verordnungen, die spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen berühren. Eine solche Partizipation muss frühzeitig erfolgen, damit der Beirat als Bindeglied zu den weiteren Organisationen für Menschen mit Behinderungen tätig werden kann.

In § 25 Absatz 3 schlagen wir eine Ergänzung vor. Zurzeit fehlt hier die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes Schleswig-Holstein. Diese sollte ebenfalls Mitglied des Landesbeirats werden, da die

AG die Kommunen und teilweise auch das Land in wichtigen Fragen zur Inklusion berät.

Verpflichtende Behindertenbeauftragte in kreisfreien Städten und Landkreisen

Dem Sozialverband ist es ein großes Anliegen, die kommunale Beteiligung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Vor diesem Hintergrund wünschen wir uns die verpflichtende Installation von Teilhabe-Beiräten auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise.

Schon jetzt gibt es in einigen Regionen solche Arbeitsgemeinschaften oder runde Tische. Allen ist gemein, dass sie ein wertvolles Forum zum regelmäßigen Austausch darstellen. Zwischen Menschen mit Behinderungen, den Sozialbehörden sowie den Leistungserbringern. Auf diese Weise können zahlreiche aufkommende Konfliktpunkte im Keim erstickt werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass es auch in den Kommunen des Landes den regelmäßigen Austausch gibt. Zurzeit ist dies nur vereinzelt der Fall. Mit einer gestärkten Rolle auf Kreisebene sehen wir deutlich größere Chancen, auch in der Fläche mehr Beteiligung und Kommunikation zu erreichen.

Fazit

Der Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist im Großen und Ganzen stimmig und verspricht eine Reihe von Verbesserungen.

Darüber hinaus wünschen wir uns, dass die von uns gemachten Verbesserungsvorschläge noch einmal aufgegriffen werden.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.a. Christian Schultz

Sönke Lintzen
Landesgeschäftsführer